Antrag auf Gewährung von Maßnahmen bei Leistungserhebungen für dauerhaft beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler

-

nach Art.52 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und der §§ 31-366 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) (ohne Lese-Rechtschreib-Störung)

Personenbezogene Daten

Name Schüler/in:

Vorname Schüler/in:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Name Antragsteller:
Bei Minderjährigen

Vorname Antragsteller:
Bei Minderjährigen

E-Mail.:
Kontrollieren Sie bitte regelmäßig Ihre E-Mail

Klasse:

Klassenleitung:

Der Schüler/ die Schülerin besucht folgende Schule:

☐ **Berufsoberschule Technik BOS** ☐ **Berufsschule 6 Augsburg**

Verfügbare Dokumente zum Nachweis der Beeinträchtigung

☐ **Fachärztliches Zeugnis** ($ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung (ggf. mit Äußerungen des Arztes zu Art und Umfang des von ihm als angemessen empfundenen Nachteilsausgleichs) oder ggf.

☐ **Schwerbehindertenausweis** einschließlich zugrunde liegender Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostische Berichte oder Sonderpädagogische Gutachten mit Angaben zu Art und Umfang und Dauer der Beeinträchtigung ($ 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO)

☐ Falls vorhanden: weitere vorliegende Unterlagen (beispielsweise eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder ein bereits vorhandener, ggf. weiterer Nachteilsausgleich/ Notenschutz)

Hinweise zur Stellungnahme

1. **Nachteilsausgleich:**
   1.1 Durch den Nachteilsausgleich werden die Prüfungsbedingungen verändert, z. B. durch Zeitzuschläge oder ein anderes Layout der Angaben.
   1.2 Die Prüfungsanforderungen bleiben gleich.
   1.3 Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 36 BaySchO).
2. **Notenschutz:**
   2.1 Durch den Notenschutz wird auf das Erbringen wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet.
   2.2 Im Rahmen des Notenschutzes sind die folgenden Maßnahmen zulässig (§ 34 BaySchO): Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung / Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens.
   2.3 Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (§ 36 BaySchO).
   2.4 Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären (§ 36 BaySchO).

Hiermit erkläre ich, dass ich ab diesem Schuljahr …….. für mich/ meine Tochter/ meinen Sohn auf die mir/ihr/ihm gewährten Maßnahmen zum

☐ Nachteilsausgleich ☐ Notenschutz

bei der zuständigen Dienststelle der oder des Ministerialbeauftragten und bei der Schulleitung beantrage.

Ort, Datum	Unterschrift Schüler/Schülerin	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)

WICHTIG! Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden! Der Antrag ist beim Inklusionsbeauftragten (siehe Webseite der Schule) einzureichen.